

BUNNENBERG & BERTRAM

Bunnenberg Bertram Rechtsanwälte, Fasanenstraße 71, 10719 Berlin

Vorab per E-Mail: info@kzvlb.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Berlin, 13. Sep. 2016

Unser Zeichen: 1794/16

Bunnenberg Bertram Rechtsanwälte

Dr. Steffen Bunnenberg
Rechtsanwalt & Mediator
Partner

Dr. Konstantin Bertram
Rechtsanwalt
Partner

Franziska Klauke
Rechtsanwältin

Fasanenstraße 71
10719 Berlin

Fon: +49 30 983 216 49 0
Fax: +49 30 983 216 49 9

info@bunber.de
www.reputationsrecht.de

Sehr geehrter Herr Dr. Steglich,
sehr geehrter Herr Linke,

wir zeigen an, dass uns erneut die Liste Gemeinsam Praktizierende Zahnärzte Brandenburg – GPZ, vertreten durch Herrn Dr. Dirk Weßlau, Jahnstraße 52, 16321 Bernau sowie Herr Dr. Weßlau persönlich, Jahnstraße 52, 16321 Bernau mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Wie unsere Mandanten vor Kurzem feststellen mussten, haben Sie mit Datum vom 8. September 2016 ein Rundschreiben unter der Überschrift „Vorstandsinformation“ an alle Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung gesendet. Hierbei handelt es sich um ein amtliches Mitgliederrundschreiben gem. § 27 der Satzung der KZVLB. In dem Rundschreiben nehmen Sie ausführlich Stellung zu dem Wahlrundschreiben unserer Mandanten vom 24. August 2016. Hintergrund ist die geplante Wahl der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für die Amtszeit von 2017 bis 2022.

Wie Sie wissen, kandidieren im Rahmen der anstehenden Wahl für die Vertreterversammlung unterschiedliche Listen. Das Vorstandsmitglied Herr Dr. Steglich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist Mitglied der Liste 2 des

Verbandes Niedergelassener Zahnärzte. Er konkurriert direkt mit der Liste unserer Mandanten.

Neben umfänglichen inhaltlichen Einlassungen zu dem Wahlrundschreiben der Liste greifen Sie die Mitglieder der Liste und auch Herrn Dr. Weßlau persönlich scharf an.

Unsere Mandanten begrüßen den politischen Diskurs und auch einen Wahlkampf, sie sind jedoch irritiert über die Einmischung seitens der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung steht nicht zur Wahl.

Die Verlautbarungen zeugen von eklatanten Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht, das Neutralitätsgebot sowie die Gebote zur Sachlichkeit und Zurückhaltung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Vor dem Hintergrund, dass Herr Dr. Steglich selbst derzeit über die Liste 2 des Verbandes Niedergelassener Zahnärzte zur Wiederwahl steht, handelt es sich um eine rechtswidrige Vermischung von Amt und Kandidatenstatus. Sie führt zur Benachteiligung aller zur Wahl stehenden anderen Kandidaten. Wir wiederholen noch einmal ausdrücklich:

Kassenzahnärztliche Vereinigungen dürfen sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu politischen Fragen natürlich äußern, soweit sie sich auf den ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabenkreis konzentrieren. Grundsätzlich sind somit Äußerungen zu gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zulässig.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen jedoch hinsichtlich des Inhalts der Verlautbarungen die Gebote der Neutralität, Sachlichkeit, Zurückhaltung und Verschwiegenheit zu beachten.

Es ist Kassenzahnärztlichen Vereinigungen versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit Bewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz der Mittel ihrer Mitglieder zu unterstützen oder Bewerber zu bekämpfen.

Das Recht der Mitglieder auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn die Kassenzahnärztliche Vereinigung zulasten einer zur Wahl zugelassenen Liste oder eines Mitgliedes einer zur Wahl zugelassenen Liste in den Wahlkampf einwirkt.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts NJW 1977, 751 sowie die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28.01.1998, Az. B 6 KA 98/96 R sowie die Entscheidung des Landessozialgerichts München vom 17.06.2015 – L 12 K A 5039/13.

1. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung verletzt das Neutralitätsgebot, das Gebot der Sachlichkeit als auch das Gebot der Zurückhaltung, indem sie im Rahmen des amtlichen Mitgliederrundschreibens gem. § 27 der Satzung der KZVLB aus Anlass der Wahl der Vertreterversammlung für die KZVLB für die Amtsperiode 2017 bis 2022 Stellung zum Wahlrundschreiben der Liste unserer Mandanten nimmt.

Die KZVLB darf insbesondere nicht zur Wahl stehende Mitglieder persönlich angreifen. Dies hat sie aber getan, indem sie allen Mitgliedern der zur Wahl stehenden Liste GPZ unterstellt, sie würden sich nicht an Recht und Gesetz halten. Unseren Mandanten Herrn Dr. Weßlau hat sie direkt angegriffen und fehlende ausreichende Kenntnis der Abläufe der Exekutive unterstellt. Die Feststellungen weisen wir aufs Schärfste zurück.

2. Darüber hinaus hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung die ihr obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt. Wir verweisen noch einmal auf § 11 Abs. 2 der Satzung. Berufsrechtliche Vorgänge, wie die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer üBAG unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die versandten Vorstandsinformationen irritieren insbesondere, da wir Sie bereits mit Schreiben vom 6. September 2016 eindringlich zur Einhaltung der Grundsätze aufgefordert haben. Ihr Verhalten scheint ganz offensichtlich darauf abzuzielen, eine Wahlanfechtung zu provozieren.

Wir haben Sie aufzufordern, zu erklären, dass Sie Rundschreiben aller zur Wahl stehenden Listen mit Mitteln der Kassenzahnärztlichen Vereinigung über den

Verteiler für Vorstandsinformationen rechtzeitig vor der Wahl an alle Mitglieder versenden werden.

Es steht den zur Wahl stehenden Listen frei, im politischen Diskurs ihre Ansichten zu kommunizieren und die Wähler für sich zu gewinnen, solange hier aber gezielt Mittel der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und damit aller Mitglieder für die Beeinflussung der Wahl genutzt werden, ist dies ein deutlicher Missbrauch der Beiträge Ihrer Mitglieder. Ausschließlich die Liste der VNZ macht sich derzeit die Ressourcen der KVZ missbräuchlich zu eigen. Alle anderen Listen werden diskriminiert.

Vor dem Hintergrund haben wir Sie erneut aufzufordern, bis

Mittwoch, 14. September 2016, 18:00 Uhr

- hier eingehend-

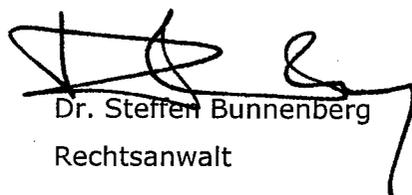
im Original per Post - vorab per Telefax zur Fristwahrung – zu erklären, dass Sie sich verpflichten, sich zukünftig nicht mehr wörtlich oder sinngemäß in Bezug auf den Brief der GPZ Liste bzw. des Herrn Dr. Weßlau vom 24. August 2016, wie in dem Rundschreiben vom 8. September 2016 formuliert äußern werden.

Sollte die benannte Frist fruchtlos verstreichen, werden wir unseren Mandanten raten, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Unsere Mandanten behalten sich weitere aufsichtsrechtliche Schritte ausdrücklich vor.

Dieses Schreiben ist ausschließlich zur rechtlichen Interessenwahrnehmung bestimmt und darf weder ganz noch in Teilen veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Steffen Bunnenberg
Rechtsanwalt